Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7203**

18. Wahlperiode 06.01.2016

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die Asylverfahren sind mit einer derzeit durchschnittlichen Dauer von knapp sechs Monaten zu lang. Die betroffenen Personen leben demzufolge entsprechend lange in Unsicherheit über ihr weiteres Schicksal. Jene, deren Anträge letztlich positiv beschieden werden und die deshalb zunächst in Deutschland bleiben dürfen, erhalten so relativ spät Zugang zu Integrationsmaßnahmen und benötigen geraume Zeit, bis sie sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen können. Aber auch für diejenigen, die lange auf einen ablehnenden Bescheid warten müssen, erschwert die Dauer der Verfahren eine Rückkehr in ihre Herkunftsländer. Insbesondere Kinder, die sich schon wegen der Teilnahme am Schulunterricht im Regelfall schneller integrieren, können dann aus einer ihnen gerade vertraut gewordenen Umgebung gerissen werden. Nicht zuletzt deshalb steigt mit der Verweildauer erfahrungsgemäß auch die Wahrscheinlichkeit von Duldungen nach erfolgten Ablehnungen. Dies wiederum beansprucht Ressourcen, die für anerkannte Schutzbedürftige benötigt werden.

Die Registrierung der Betroffenen, die insoweit wegweisend auch für die Zuweisung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung und den weiteren Ablauf des Asylverfahrens ist, erfolgt derzeit häufig sehr spät. In manchen Fällen werden Personen auch mehrfach erfasst, weil bereits erfolgte Registrierungen mangels eines hinreichenden Datenaustauschs der für die Registrierung zuständigen Behörden beim erneuten Registrierungsvorgang nicht erkennbar sind und deshalb sich die als Asylsuchende eingereisten Personen mehrfach registrieren lassen können, um einer Aufnahmeeinrichtung zugeteilt zu werden, die dem von ihnen gewünschten Aufenthaltsort im Bundesgebiet am nächsten kommt.

Seit Monaten reisen insbesondere vor Krieg, Verfolgung und Not geflohene Asyl- und Schutzsuchende in bisher nicht gekannter großer Anzahl in das Bundesgebiet. Daneben gibt es Personen, die aus anderen Gründen unerlaubt nach Deutschland einreisen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gegenwärtige Situation auch von diesen Personen missbraucht wird. Dies gilt umso mehr, als viele der nach Deutschland kommenden Menschen aus Staaten kommen, für die das Visa-Konsultationsverfahren gilt und somit eine legale Einreise nach Deutschland von einem vorherigen Abgleich der Sicherheitsbehörden abhängig ist.

Die schnelle und flächendeckende Registrierung von Personen, die derzeit als Asylsuchende, Flüchtlinge oder unerlaubt nach Deutschland einreisen, ist daher

von zentraler Bedeutung. Ein möglichst valider Überblick über die Zahl der nach Deutschland eingereisten Personen, ihre schnellstmögliche identitätssichernde Erfassung sowie ein verbesserter, frühzeitiger Datenaustausch der beteiligten Behörden sind entscheidend dafür, dass

- die Anzahl der nicht registrierten Asyl- und Schutzsuchenden in Deutschland reduziert wird und eine jederzeitige Identifizierung ermöglicht werden kann,
- Möglichkeiten der Identitätstäuschung eingeschränkt werden, insbesondere mit Blick auf den hohen Anteil von Menschen, die nicht über gültige Identitätsdokumente verfügen,
- Mehrfacherhebungen der Daten von betroffenen Personen vermieden werden und die Datenqualität der erhobenen Daten verbessert wird und somit dem Gebot der Datensparsamkeit Rechnung getragen wird,
- die Asylverfahren beschleunigt bearbeitet werden und so die Betroffenen schnell darüber Klarheit erhalten, ob sie in Deutschland bleiben dürfen und sie darauf aufbauend schnell Zugang zu allen erforderlichen Integrationsmaßnahmen bekommen,
- eine gerechte Verteilung der Eingereisten auf die Bundesländer entsprechend dem Königsteiner Schlüssel stattfinden kann mit Auswirkungen auch auf die Zahlungen im Länder- und kommunalen Finanzausgleich,
- frühzeitig durch die Sicherheitsbehörden überprüft werden kann, ob und gegebenenfalls welche Personen nicht wegen eines Asyl- oder Schutzgesuchs, sondern aus anderen Motiven unerlaubt eingereist sind und sich weiter hier aufhalten und unter Sicherheitsgesichtspunkten ein Risiko darstellen und denen aus diesem Grund Asyl bzw. eine Aufenthaltsgenehmigung zu versagen wäre.

B. Lösung

Im Gesetz über das Ausländerzentralregister sind bereits die Speicherung bestimmter behördenübergreifender Daten und ihr Austausch geregelt. Um Asyl- und Schutzsuchende sowie Personen, die unerlaubt nach Deutschland einreisen, unverzüglich durch alle für die Registrierung zuständigen Stellen schnell registrieren sowie die Informationen allen Stellen im Rahmen der erforderlichen Aufgabenerfüllung medienbruchfrei übermitteln zu können, sind daher folgende ergänzende gesetzliche Änderungen im AZR-Gesetz vorgesehen:

- Für Asyl- und Schutzsuchende sowie unerlaubt eingereiste und unerlaubt aufhältige Personen werden zu den bereits heute schon zu speichernden Grundpersonalien (wie Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit etc.) zusätzliche weitere Daten wie die im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung erhobenen Fingerabdrücke, das Herkunftsland, die Kontaktdaten zur schnellen Erreichbarkeit (Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Angaben zur Verteilung) und Informationen zu erfolgten Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen in dem zentralen Kerndatensystem gespeichert. Bei Asyl- und Schutzsuchenden sollen zudem Informationen in dem zentralen Kerndatensystem gespeichert werden, die für die schnelle Integration und Arbeitsvermittlung erforderlich sind (Daten über Schulbildung, Berufsausbildung, sonstige Qualifikationen). Diese Daten bilden gemeinsam das Kerndatensystem, auf welches die am Asylverfahren beteiligten Behörden im Fall ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zurückgreifen können.
- Die Daten von Asylsuchenden werden nicht erst bei Stellung eines Antrages, sondern nach Möglichkeit bereits bei dem Erstkontakt mit den Asyl- und

Schutzsuchenden sowie unerlaubt eingereisten und aufhältigen Personen unverzüglich im Kerndatensystem zentral gespeichert. Hierzu werden alle zur Registrierung von Asyl- und Schutzsuchenden sowie unerlaubt eingereisten und aufhältigen Personen befugten Stellen (neben dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind dies die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, die Polizeivollzugsbehörden der Länder, die Aufnahmeeinrichtungen sowie die Ausländerbehörden) verpflichtet, die von ihnen beim Erstkontakt erhobenen (erkennungsdienstlichen) Daten an das Ausländerzentralregister zur Speicherung zu übermitteln. Zur Verhinderung von Doppelregistrierungen werden die zur Registrierung befugten Stellen, die bislang noch nicht mit einem Fingerabdruck-Schnell-Abgleichsystem (sog. Fast-ID) ausgestattet sind, entsprechend ausgerüstet. Derzeit verfügen nur die Bundespolizei und die Polizeivollzugsbehörden der Länder über die Möglichkeit des Abgleichs über Fast-ID. Mithilfe der Fast-ID können alle Registrierungsbehörden über eine Sofortabfrage unverzüglich feststellen, ob zu einer Person bereits Daten vorhanden sind. Das Bundeskriminalamt leistet hierbei Amtshilfe.

– Allen öffentlichen Stellen sind die im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen aus dem Kerndatensystem zur Verfügung zu stellen. Neben den die Registrierung vornehmenden zuständigen Stellen sind dies insbesondere die Asylbewerberleistungsbehörden, die Bundesagentur für Arbeit, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen sowie die Meldebehörden. Zusätzlich sollen auch diese Behörden nicht nur zum Datenabruf aus dem Register berechtigt sein, sondern auch die Befugnis zur Übermittlung von Daten an das Register erhalten (z. B. Informationen zur Absolvierung eines Integrationskurses sowie zur Änderung der Anschrift).

Zusätzlich wird die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender als ein papierbasiertes Dokument mit fälschungssicheren Elementen ausgestaltet. Sie wird von den zuständigen Aufnahmeeinrichtungen und den zuständigen Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ausgestellt und dient als visualisierter Nachweis der Registrierung (Ankunftsnachweis). Die rechtlichen Grundlagen werden durch Änderung des § 63a des Asylgesetzes geschaffen. Mit Ausnahme der Unterschrift handelt es sich bei den Daten des neuen Ankunftsnachweises um solche, die auch zum erweiterten Kerndatensystem zählen.

Neue Regelungen in § 21a des AZR-Gesetzes und § 73 des Aufenthaltsgesetzes ermöglichen einen ersten Sicherheitsabgleich unverzüglich nach Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister. Der Abgleich erfolgt über das Bundesverwaltungsamt, ist technisch an das Konsultationsverfahren zentraler Behörden (KZB-Verfahren) angelehnt und bezieht Polizei und Dienste ein.

Eine weitere Ergänzung in § 71 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes stellt sicher, dass sämtliche Landespolizeien erkennungsdienstliche Erfassungen nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes durchführen können.

Daneben enthält der Gesetzentwurf eine Erweiterung der Übermittlungsbefugnisse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu Forschungszwecken für Befragungsdaten, die auf der Basis von im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten zu Ausländern gewonnen wurden, an Forschungseinrichtungen im Rahmen eines in Kooperation durchgeführten Forschungsvorhabens.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen weder Erfüllungsaufwand noch Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kerndatensystem im Ausländerzentralregister

Die Schaffung eines Kerndatensystems im Ausländerzentralregister sowie die notwendigen Erweiterungen der beim Bundesverwaltungsamt betriebenen Systeme verursachen beim Bund (Bundesverwaltungsamt und ITZBund) zusätzliche Kosten in Höhe von einmalig mindestens 15,5 Millionen Euro (davon Bundesverwaltungsamt rd. 13,1 Millionen Euro und ITZBund rd. 2,4 Millionen Euro). Für die dauerhaften Mehrausgaben nach Schaffung des Stammdatensystems sind jährlich mindestens 4,5 Millionen Euro vorzusehen (davon Bundesverwaltungsamt rd. 3,7 Millionen Euro und ITZBund rd. 0,8 Millionen Euro). Das Bundesverwaltungsamt geht daneben derzeit von einem zusätzlichen Personalbedarf im Umfang von mindestens 22 Planstellen/Stellen und damit verbundenen Personalausgaben von jährlich rd. 1,32 Millionen Euro aus. Das ITZBund geht von einem Personalbedarf von 4,5 Planstellen/Stellen und damit verbundenen Personalausgaben von jährlich rd. 326 000 Euro aus.

Für die technische Umsetzung des Abgleichverfahrens entstehen im Bundeskriminalamt und im Bundesamt für Verfassungsschutz sowohl einmalige als auch fortlaufende Erfüllungsaufwände. Diese können erst nach Vorliegen der konkreten technischen Umsetzung durch das Bundesverwaltungsamt beziffert werden.

Bei der Bundespolizei, der Bundesagentur für Arbeit sowie den Ländern und Kommunen werden durch Anpassung der IT-Systeme zur Anpassung der Schnittstellen zum Ausländerzentralregister voraussichtlich Umstellungskosten in nicht quantifizierbarer Höhe entstehen.

Ankunftsnachweis

Die gemäß § 63a des Asylgesetzes neu eingeführte Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) verursacht folgenden Erfüllungsaufwand:

Mit einer auf Grundlage dieses Gesetzes zu erlassenden Ankunftsnachweisverordnung werden für die Herstellung und Auslieferung von Ankunftsnachweisen zusätzliche Haushaltsausgaben zu Lasten des Bundes im Jahr 2016 von bis zu 35 Millionen Euro generiert. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2016 im Zusammenhang mit den Aufstockungen in Folge der Flüchtlingskrise im Einzelplan 06 Kapitel 06 33 veranschlagt. In den Folgejahren 2017 und 2018 werden jährlich weitere Kosten zur

Implementierung des Ankunftsnachweises in Höhe von rund 6 Millionen Euro entstehen.

Für die Herstellung der einzuführenden Ankunftsnachweise ist von Kosten von ca. 1 Euro pro Ankunftsnachweis auszugehen.

Die Einführung des neuen Ankunftsnachweises wird bei den Aufnahmeeinrichtungen nach dem Asylgesetz und den zuständigen Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu einer Steigerung des Vollzugsaufwandes führen.

Für den Aufbau des neuen Ankunftsnachweises sind im Haushaltsjahr 2016 Mittel in Höhe von 35 Millionen Euro im Einzelplan 06 Kapitel 06 33 etatisiert. Etwaiger darüber hinaus entstehender Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln sowohl für das Kerndatensystem als auch für den Ankunftsnachweis soll finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

In den fünf Aufnahmeeinrichtungen sollen jeweils Asylverfahrenssekretariatskräfte (AVS-Kräfte) eingerichtet und ein 24-Stunden-/7-Tage-Schichtdienst für die Ausstellung der Nachweise gewährleistet werden. Dieser Schichtbetrieb führt zu einem Personalmehrbedarf von 4 zusätzlichen Erfassungs-(AVS-)Kräften je Aufnahmeeinrichtung, insgesamt also 20 Stellen.

Für die Weiterentwicklung der Datenbank und den 24-Stunden-/7-Tage IT-Support werden für die fünf Aufnahmeeinrichtungen insgesamt 5 gehobener Dienst-Entwickler sowie 50 Mitarbeiter (10 mittlerer Dienst je Registrierzentrum) benötigt. Darüber hinaus ist eine Führungskraft für die Steuerung erforderlich.

Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt dies zu rund 4 Millionen Euro zusätzlichen Personalkosten jährlich.

Durch die in Artikel 14 vorgesehene Evaluierung der mit diesem Gesetz beschlossenen Maßnahmen entstehen Kosten für die Verwaltung und aufgrund der Einbeziehung externen wissenschaftlichen Sachverstands. Diese sind noch nicht quantifizierbar.

Die im Hinblick auf einen ersten Sicherheitsabgleich von Daten zu Personen im Sinne des § 2 Absatz 1a – neu – des AZR-Gesetzes vorgesehene Anpassung des Aufenthaltsgesetzes führt beim Zollkriminalamt unter Berücksichtigung der zu erwartenden Steigerungen im Zusammenhang mit jeweils kurzfristig durchzuführenden Überprüfungen zu einem Personalmehrbedarf von 3 Planstellen/Stellen. Darüber hinaus muss damit gerechnet werden, dass zur Umsetzung der erforderlichen technischen Anpassungen weiterer personeller und finanzieller Mehrbedarf entsteht, dessen Höhe jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht belastbar beziffert werden kann.

Die im Jahr 2016 erforderlichen Haushaltsmittel zur Umsetzung des Gesetzes werden im Rahmen der bestehenden Ansätze erwirtschaftet. Etwaiger Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln in den Folgejahren soll finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 6. Januar 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 940. Sitzung am 18. Dezember 2015 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit der Bundestagsdrucksache 18/7043.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken – Datenaustauschverbesserungsgesetz (NKR-Nr. 3552)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger*)	
jährlicher Zeitaufwand:	nicht quantifiziert
Sachaufwand:	nicht quantifiziert
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung Bund	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	teilweise quantifiziert mit ca. 50 Mio. EUR
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	teilweise quantifiziert mit ca. 10 Mio. EUR
Länder und Kommunen	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	nicht quantifiziert
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	nicht quantifiziert
Erwägungen zur Evaluation	Der Gesetzentwurf sieht eine generelle Evaluierung bis zum 31. Dezember 2019 vor. Aus Sicht des NKR ist eine anlassbezogene Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Regelungen in kürzerer Abfolge nötig. Der NKR geht davon aus, dass das Ressort die Umsetzung der hier getroffenen Regelungen eng begleitet und zeitnah auf Probleme bzw. mögliche weitere Optimierungsvorschläge aus der Praxis reagiert.
One in, one out – Regel	Die Wirtschaft ist nicht betroffen.

*) Anfallender Zeit- und Sachaufwand für Flüchtlinge wird methodisch dem Adressatenkreis der Bürgerinnen und Bürger zugeordnet, auch wenn es sich im juristischen Sinne nicht um inländische Staatsbürger handelt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen spürbare Verbesserungen bei der die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung erzielt werden. Es sollen die rechtlichen Voraussetzungen für eine gemeinsam organisierte Datenerfassung, Datennutzung und Datenpflege geschaffen werden. Dies wird nach Einschätzung des NKR dazu beitragen, dass die derzeit notleidenden Erstversorgungs-, Registrier-, Verteil- und Antragsbearbeitungsprozesse effizienter ablaufen können.

Der Regelungsentwurf enthält allerdings nur einzelne Aussagen zum Erfüllungsaufwand. Dem Ressort ist eine Quantifizierung nach eigener Aussage in vielen Fällen nicht möglich. Auch Aufwände, die den Ländern bzw. Kommunen entstehen, wurden nicht ermittelt. Etwaige Aufwandssenkungen – etwa durch den automatisierten Datenaustausch zwischen Ausländerzentralregister und den Melderegistern oder durch den intendierten Wegfall der mehrfachen Datenerhebung – werden ebenfalls nicht dargestellt. Damit ergibt sich ein lückenhaftes Bild der zu erwartenden Gesetzesfolgen. Trotz der unvollständigen Angaben macht der NKR im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Der NKR fordert die Bundesregierung jedoch auf, die für Mitte 2016 geplante Überprüfung aller bisher eingeleiteten gesetzlichen und praktischen Maßnahmen zum Anlass zu nehmen, die fehlenden Angaben zum Erfüllungsaufwand nachzuerfassen. Nur so kann Transparenz über die tatsächlich anfallenden Kosten und die eigentlich beabsichtigten Einsparungen hergestellt sowie eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die Anpassung bestehender und die Umsetzung neuer Maßnahmen geschaffen werden.

II. Im Einzelnen

Angesichts des anhaltenden Flüchtlingszustroms nach Deutschland und der großen Herausforderungen bei der Registrierung und Statusklärung will die Bundesregierung mit vorliegendem Gesetzentwurf die rechtlichen Grundlagen für eine schnelle und flächendeckende Registrierung der Asyl- und Schutzsuchenden schaffen. Erreicht werden soll ein möglichst valider Überblick über die Zahl der nach Deutschland eingereisten Personen, ihre schnellstmögliche identitätssichernde Erfassung sowie ein verbesserter, frühzeitiger Datenaustausch der beteiligten Behörden. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass:

- jederzeit eine Identifizierung der eingereisten Personen möglich ist,
- Möglichkeiten der Identitätstäuschung eingeschränkt werden,
- Mehrfacherhebungen der Daten von betroffenen Personen vermieden werden und die Datenqualität der erhobenen Daten verbessert wird,
- die Asylverfahren beschleunigt bearbeitet werden und so die Betroffenen schnell darüber Klarheit erhalten, ob sie in Deutschland bleiben dürfen und sie darauf aufbauend schnell Zugang zu allen erforderlichen Integrationsmaßnahmen bekommen,
- eine gerechte Verteilung der Eingereisten auf die Bundesländer entsprechend dem Königsteiner Schlüssel stattfinden kann mit Auswirkungen auch auf die Zahlungen im Länder- und kommunalen Finanzausgleich,
- frühzeitig durch die Sicherheitsbehörden überprüft werden kann, ob Personen nicht wegen eines Asyl- oder Schutzgesuchs, sondern aus anderen Motiven unerlaubt eingereist sind und möglicherweise ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Erreicht werden soll dies durch eine Aufwertung des bereits bestehenden Ausländerzentralregisters, auf welches die am Asylverfahren beteiligten Behörden im Falle ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zugreifen können. Der Datenbestand des Ausländerzentralregisters soll um zusätzliche Daten ergänzt werden:

- Fingerabdrücke,
- das Herkunftsland und die Kontaktdaten zur schnellen Erreichbarkeit (Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Angaben zur Verteilung

- Statusinformationen zu erfolgten Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen,
- Informationen, die für die schnelle Integration und Arbeitsvermittlung erforderlich sind (Daten über Schulbildung, Berufsausbildung, sonstige Qualifikationen).

Die Daten von Asylsuchenden sollen zudem nicht erst bei Stellung eines Antrages, sondern bereits beim Erstkontakt im Kerndatensystem zentral gespeichert werden. Hierzu werden alle zur Registrierung von Asyl- und Schutzsuchenden befugten Stellen (BAMF, Bundespolizei, Zoll, Landespolizei, Aufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden) verpflichtet, die von ihnen beim Erstkontakt erhobenen Daten an das Ausländerzentralregister zu übermitteln. Zur Verhinderung von Doppelregistrierungen werden die Behörden mit einem Fingerabdruck-Schnell-Abgleichsystem (sog. Fast-ID) ausgestattet. Mithilfe der Fast-ID können alle Behörden über eine Sofortabfrage unverzüglich feststellen, ob zu einer Person bereits Daten vorhanden sind. Das Bundeskriminalamt leistet hierbei Amtshilfe. Ermöglicht wird auch ein erster Sicherheitsabgleich unverzüglich nach Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister. Der Abgleich erfolgt über das Bundesverwaltungsamt, ist technisch an das Konsultations-Verfahren zentraler Behörden (KZB-Verfahren) angelehnt und bezieht Polizei und Dienste ein.

Im Umkehrschluss sollen auch allen betroffenen Behörden die im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit benötigten Daten zur Verfügung gestellt werden. Dies sind insbesondere die Asylbewerberleistungsbehörden, die Bundesagentur für Arbeit, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen sowie die Meldebehörden. Zusätzlich sollen auch diese Behörden nicht nur zum Datenabruf aus dem Register berechtigt sein, sondern auch die Befugnis zur Übermittlung von Daten an das Register erhalten (z.B. Informationen zur Absolvierung eines Integrationskurses sowie zur Änderung der Anschrift).

Zusätzlich wird die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender als ein papierbasiertes Dokument mit fälschungssicheren Elementen ausgestaltet. Sie wird von den zu-ständigen Aufnahmeeinrichtungen und den zuständigen Außenstellen des BAMF ausgestellt und dient als visualisierter Nachweis der Registrierung (Ankunftsnachweis).

Daneben enthält der Gesetzentwurf eine Erweiterung der Übermittlungsbefugnisse des BAMF für im AZR gespeicherten Daten an Forschungseinrichtungen.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand

Der Regelungsentwurf enthält einzelne Aussagen zum Erfüllungsaufwand, deren Darstellung aber nur teilweise plausibel und nachvollziehbar ist. Dem Ressort ist eine Quantifizierung nach eigener Aussage in vielen Fällen nicht möglich. Auch Aufwände, die den Ländern bzw. Kommunen entstehen, wurden nicht ermittelt. Etwaige Aufwandssenkungen – etwa durch den automatisierten Datenaustausch zwischen Ausländerzentralregister und den Melderegistern oder durch den intendierten Wegfall der mehrfachen Datenerhebung – werden ebenfalls nicht dargestellt. Damit ergibt sich ein lückenhaftes Bild der zu erwartenden Gesetzesfolgen für die Adressatengruppen Verwaltung und Bürger. Die Wirtschaft ist von diesem Regelungsvorhaben nicht betroffen.

Ausländerzentralregister

Die Anpassungen am Ausländerzentralregister verursachen beim Bund (Bundesverwaltungsamt) zusätzliche Kosten in Höhe von einmalig mindestens 15,5 Millionen Euro. Für den Betrieb sind jährlich mindestens 4,5 Millionen Euro vorgesehen. Das Bundesverwaltungsamt geht derzeit von einem zusätzlichen Personalbedarf im Umfang von mindestens 26,5 Stellen und damit verbundenen Personalausgaben von jährlich ca. 1,65 Millionen Euro aus.

Bei der Bundespolizei, der Bundesagentur für Arbeit sowie den Ländern und Kommunen werden durch Anpassung der Schnittstellen zum Ausländerzentralregister voraussichtlich Umstellungskosten in nicht quantifizierbarer Höhe entstehen.

Die Kosten für die Hardwareausstattung (Fingerabdruckleser) werden nicht ausgewiesen.

Sicherheitsabgleich

Für die technische Umsetzung des Abgleichverfahrens entstehen im Bundeskriminalamt und im Bundesamt für Verfassungsschutz sowohl einmalige als auch fortlaufende Erfüllungsaufwände. Diese können nach Aussage des Ressorts erst nach Vorliegen der konkreten technischen Umsetzung durch das Bundesverwaltungsamt beziffert werden.

Ankunftsnachweis

Für den neuen, papiergebundene Ankunftsnachweis fallen Herstellungskosten von ca. 1 Euro pro Ausweis an. Für Herstellung und Einführung des Ausweises schätzt das Ressort für das Jahr 2016 Kosten von bis zu 35 Millionen Euro. In den Folgejahren ab 2017 werden weitere Kosten zur Implementierung des Ankunftsnachweises in nicht quantifizierbarer Höhe entstehen.

Die Einführung des neuen Ankunftsnachweises wird bei den Aufnahmeeinrichtungen und den zuständigen Außenstellen des BAMF zu einer Steigerung des Vollzugsaufwandes führen. Beim BAMF werden dafür ca. 4 Millionen Euro Personalkosten pro Jahr anfallen.

Evaluierung

Durch die vorgesehene Evaluierung der mit diesem Gesetz beschlossenen Maßnahmen entstehen Kosten für die Verwaltung und aufgrund der Einbeziehung externen wissenschaftlichen Sachverstands. Diese sind noch nicht quantifizierbar.

Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen spürbare Verbesserungen bei der die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung erzielt werden. Es sollen die rechtlichen Voraussetzungen für eine gemeinsam organisierte Datenerfassung, Datennutzung und Datenpflege geschaffen werden. Die Schaffung eines zentralen Datenbestandes und eines einheitlichen Ausweispapiers wird dazu beitragen, dass die Erstversorgungs-, Registrier-, Verteil- und Antragsbearbeitungsprozesse effizienter ablaufen können.

Evaluierung

Die Regelungen und Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs sollen bis zum 31. Dezember 2019 auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Über das Ergebnis ist dem Deutschen Bundestag zu berichten.

Aufgrund der fortbestehenden Ungewissheiten im Umgang mit der Flüchtlingskrise, ist es wichtig, dass die Bundesregierung auf neue oder wechselnde Anforderungen auf Seiten der Behörden vor Ort zeitnah reagiert. Aus Sicht des NKR ist daher eine Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Regelungen in kürzerer Abfolge nötig. Der NKR geht davon aus, dass das Ressort die Umsetzung der hier getroffenen Regelungen eng begleitet und zeitnah auf Probleme bzw. mögliche weitere Optimierungsvorschläge aus der Praxis reagiert.

Gesamtbewertung

Der Regelungsentwurf enthält einzelne Aussagen zum Erfüllungsaufwand, deren Darstellung aber nur teilweise plausibel und nachvollziehbar ist. Dem Ressort ist eine Quantifizierung nach eigener Aussage in vielen Fällen nicht möglich. Auch Aufwände, die den Ländern bzw. Kommunen entstehen, wurden nicht ermittelt. Etwaige Aufwandssenkungen – etwa durch den automatisierten Datenaustausch zwischen Ausländerzentralregister und den Melderegistern oder durch den intendierten Wegfall der mehrfachen Datenerhebung – werden ebenfalls nicht dargestellt. Damit ergibt sich ein lückenhaftes Bild der zu erwartenden Gesetzesfolgen. Trotz der unvollständigen Angaben macht der NKR im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Der NKR fordert die Bundesregierung jedoch auf, die für Mitte 2016 geplante Überprüfung aller bisher eingeleiteten gesetzlichen und praktischen Maßnahmen zum Anlass zu nehmen, die fehlenden Angaben zum Erfüllungsaufwand nachzuerfassen. Nur so kann Transparenz über die tatsächlich anfallenden Kosten und die eigentlich beabsichtigten Einsparungen hergestellt sowie eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die Anpassung bestehender und die Umsetzung neuer Maßnahmen geschaffen werden.

Dr. Ludewig	Prof. Kuhlmann
Vorsitzender	Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 940. Sitzung am 18. Dezember 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 16 Absatz 5 Satz 2 AsylG),
   Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe b (§ 11 Absatz 1a AZRG)

   a) Artikel 1 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

      ‚2. § 16 wird wie folgt geändert:

      a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

         aa) In Satz 1 …< weiter wie Gesetzentwurf Buchstabe a >…

         bb) In Satz 2 …< weiter wie Gesetzentwurf Buchstabe b >…

      b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „ferner“ die Wörter „von den Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Absatz 1 für Zwecke der Unterbringungsverwaltung sowie“ eingefügt.‘

   b) In Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe b § 11 Absatz 1a sind nach dem Wort „Zwecken“ die Wörter „sowie in den Aufnahmeeinrichtungen für Zwecke der Unterkunftsverwaltung“ einzufügen.

   Begründung:

   Die Nutzung von Fingerabdruckdaten ist in den Aufnahmeeinrichtungen auch für Zwecke der Unterbringungsverwaltung erforderlich, um eine zuverlässige Zugangskontrolle beziehungsweise Überprüfung der Berechtigung zum Bezug der dort zu gewährenden Leistungen (insbesondere Unterbringung und Verpflegung) zu gewährleisten.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a (§ 63a Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 AsylG)

   In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a sind in § 63a Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 nach den Wörtern „zuständige Aufnahmeeinrichtung“ die Wörter „oder Ort der Inobhutnahme eines öffentlich rechtlichen Trägers gemäß § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ einzufügen.

   Begründung:

   Mit der Aufnahme der Ergänzung soll sichergestellt werden, dass die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer, die nicht in einer Aufnahmeeinrichtung aufgenommen, sondern durch das Jugendamt in Obhut genommen werden, auch am Ort der Inobhutnahme registriert und erkennungsdienstlich behandelt (ED-behandelt) werden können.

3. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 3 Absatz 2 Nummer 10 AZRG),
   Nummer 10 (§ 18a Nummer 13 AZRG)

   Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

   a) In Nummer 4 ist § 3 Absatz 2 Nummer 10 wie folgt zu fassen:

      „10. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes sowie die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,“

   b) In Nummer 10 ist § 18a Nummer 13 wie folgt zu fassen:

      „13. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes sowie die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,“

Begründung:

Grundsätzlich ist eine Einbeziehung von Daten zur bereits stattgefundenen Gesundheitsuntersuchung zu begrüßen, um beispielsweise Wiederholungen nach einer Verlegung zu vermeiden. Da die Erstuntersuchung und das Röntgen (beziehungsweise eine entsprechende Untersuchung) zum Ausschluss einer Tuberkulose oft zeitlich und örtlich getrennt durchgeführt werden, sind hier Angaben zu Ort und Datum jeweils zur abgeschlossenen Erstuntersuchung sowie separat zur Untersuchung auf Lungentuberkulose nötig.

4. Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 Nummer 1a AZRG)

Die Verpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen zur Registrierung von Ausländern entsprechend § 6 Absatz 1 Nummer 1a AZRG-E ist richtig; diese ist bereits im Asylgesetz verankert.

Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die grenznahen Aufnahmeeinrichtungen diese umfassende Registrierung nicht in jeder Lage tatsächlich bewältigen können werden. Wenn die Grenzkontrollen aufgehoben werden, ist wiederum ein unkontrollierter Zugang in die Bundesrepublik Deutschland möglich, welcher vorrangig die erstangegangenen Aufnahmeeinrichtungen belasten wird.

Die derzeit bestehende Situation der Grenzkontrollen mit dem Deutschlandausgleich, der zum Teil in den Bearbeitungsstraßen vollzogenen Registrierung und die Zuführung in die Aufnahmeeinrichtung über Wartezentren, könnte sich jederzeit ändern.

Selbst dieses System hat – auch bei „moderaten“ Zugängen und der derzeit zeitlich weniger aufwändigen Registrierung – gezeigt, dass eine Vollregistrierung aller Ankommenden nicht möglich ist und ein Bedarf für einen Überlauf oder „Bypass“ besteht.

Insbesondere sind vorrangig die Bundesbehörden in der Pflicht, die Ankommenden zu registrieren. Im Überlastungsfall der grenznahen Aufnahmereinrichtungen muss gewährleistet sein, dass die Erhebung und Übermittlung der Daten von allen nach diesem Gesetz zur Registrierung verpflichteten Behörden unverzüglich sichergestellt wird.

5. Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 AZRG)

In Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 die Angabe „Nummer 1,“ durch die Wörter „Nummer 1 und soweit möglich“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Polizeivollzugsbehörden der Länder haben Ausländer erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 16 Absatz 1, § 19 Absatz 2 AsylG) und tragen somit zur Identifizierung dieses Personenkreises bei. Der Umfang der durch die Polizeivollzugsbehörden der Länder zu übermittelnden Daten hat sich deshalb grundsätzlich an den im Rahmen der erkennungsdienstlichen Maßnahmen erhobenen Daten zu orientieren. Dies sind in der Regel der Familienname, der Geburtsname, die Vornamen, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Nationalität, das Geschlecht, Lichtbild und die Fingerabdruckdaten. Diese Daten genügen den Erfordernissen einer eindeutigen Identifizierbarkeit.

Darüber hinausgehende Daten werden von den Polizeien der Länder soweit möglich erhoben und übermittelt

6. Zu Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b – neu – (§ 10 Absatz 2 Satz 2a – neu – AZRG)

Artikel 2 Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

‚7. 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 …< weiter wie Gesetzentwurf >…

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 sind öffentliche Stellen befugt, das Ersuchen auch nur mit Lichtbild oder mit Fingerabdruckdaten zu stellen.“ ‘

Begründung:

Den öffentlichen Stellen wird die Befugnis eingeräumt, ein Ersuchen mittels Erhebung von Fingerabdruckdaten der Asylsuchenden, Asylantragsteller sowie unerlaubt Eingereisten oder unerlaubt aufhältigen Personen zu stellen. Dadurch wird im Sinne der schnellen Identifizierbarkeit und der Verwaltungsvereinfachung ein einfacher Zugriff auf die Ausländerzentralregister-Daten des betroffenen Personenkreises ermöglicht. Fingerabdruckdaten sind dadurch für alle im Aufnahme- und Asylverfahren beteiligten Behörden nutzbar.

7. Zu Artikel 2 Nummer 9a – neu – (§ 16 Absatz 1 Nummer 6 – neu – AZRG),
Nummer 13 Buchstabe b1 – neu – (§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5a – neu – AZRG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer einzufügen:

‚9a. In § 16 Absatz 1 Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„6. Anschrift im Bundesgebiet.“ ‘

b) In Nummer 13 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe einzufügen:

‚b1) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt:

„5a. die Verwaltungsgerichte,“ ‘

Begründung:

Die Änderungen zielen darauf ab, den Verwaltungsgerichten einen Abruf der ladungsfähigen Anschrift des Betroffenen im automatisierten Abruf zu ermöglichen. Auf diese Weise können zeitaufwändige Nachfragen der Verwaltungsgerichte bei den Ausländerbehörden entfallen und der administrative Aufwand bei den Verwaltungsgerichten würde reduziert.

Hierfür werden die Verwaltungsgerichte in den Kreis der Berechtigten nach § 22 Absatz 1 Satz 1 AZRG-E aufgenommen. Ferner wird § 16 Absatz 1 AZRG um den Datensatz „die Anschrift im Bundesgebiet“ (Nummer 6 – neu –) ergänzt. Da die in § 22 Absatz 1 Satz 1 AZRG aufgeführten Empfänger im automatisierten Abrufverfahren grundsätzlich alle Daten erhalten können, die ihnen auch vom Gesetz über das Ausländerzentralregister auf Ersuchen übermittelt werden dürfen, wäre den Verwaltungsgerichten somit ein unmittelbarer Abruf der ladungsfähigen Anschrift des Betroffenen im Rahmen des § 16 Absatz 1 AZRG im automatisierten Verfahren möglich. Für den Abruf der genannten Daten gelten die allgemeinen Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 AZRG.

8. Zu Artikel 2 Nummer 11 (§ 18b, § 18b1 – neu – und § 18b2 – neu – AZRG),
Nummer 13 Buchstabe a0 – neu – (§ 22 Absatz 1 Satz 1
Nummer 1a – neu – und Nummer 1b – neu – AZRG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

‚11. Nach § 18a werden folgende §§ 18b, $18b_1$ und $18b_2$ eingefügt:

„§ 18b

< … weiter wie Vorlage … >

§$18b_1$

Datenübermittlung an die Gesundheitsämter und weitere für die Gesundheitsuntersuchung nach § 62 des Asylgesetzes zuständigen behördlichen Stellen

An die Gesundheitsämter und weitere für die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes zuständigen behördlichen Stellen werden zur Erfüllung ihrer

Aufgaben nach dem Asylgesetz und dem Infektionsschutzgesetz auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. AKN-Nummer,
3. die Anschrift im Bundesgebiet,
4. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
5. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile, jeweils mit Familienname und Vornamen,
6. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes sowie die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,
7. die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung.

§18b$_2$

Datenübermittlung an die Jugendämter

An die Jugendämter werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. AKN-Nummer,
3. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
4. Angaben zum Asylverfahren,
5. die Anschrift im Bundesgebiet,
6. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
7. das zuständige Land, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt,
8. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes sowie die Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, jeweils mit Ort und Datum,
9. die Durchführung von Impfungen mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung.“ ‘

b) In Nummer 13 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe voranzustellen:

‚a$_0$) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern eingefügt:

„1a. die Gesundheitsämter und weitere für die Gesundheitsuntersuchung nach § 62 des Asylgesetzes zuständigen Stellen,

1b. die Jugendämter,“ ‘

Begründung:

Um den Zweck der in § 3 Absatz 2 Nummer 10 und 11 AZRG-E geregelten Datenerfassung zu erfüllen, ist es erforderlich, dass die Gesundheitsämter und weitere für die Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG zuständige Stellen sowie die Jugendämter Zugang zu den aufgeführten Daten haben. Doppeluntersuchungen, insbesondere Röntgenuntersuchungen, können nur so vermieden werden. Zusätzlich ist im Ausbruchsfall gewährleistet, dass Daten zum Infektionsstatus der zuständigen Behörde unmittelbar zur Verfügung stehen.

Die Zulassung der Gesundheitsämter und weiterer für die Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG zuständiger Stellen sowie der Jugendämter für das automatisierte Verfahren ist erforderlich, um zeitliche Verzögerungen im Verfahren zu vermeiden.

9. Zu Artikel 2 Nummer 11 (§ 18c – neu – AZRG)

In Artikel 2 ist Nummer 11 wie folgt zu fassen:

‚11. Nach § 18a werden folgende §§ 18b und 18c eingefügt:

„§ 18b

…< weiter wie Gesetzentwurf >…

§ 18c

Datenübermittlung an die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Behörden

An die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Behörden werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien, Angaben zum Ausweispapier, freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit,
2. AKN-Nummer,
3. Familienstand,
4. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
5. Angaben zum Asylverfahren,
6. die Anschrift im Bundesgebiet,
7. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
8. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche und Elternteile jeweils mit Familienname und Vornamen,
9. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde, bei unbegleiteten minderjährige Kindern und Jugendlichen das zuständige Jugendamt,
10. Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf,
11. Sprachkenntnisse,
12. die Daten zur Durchführung eines Integrationskurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes und einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes,
13. die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Absatz 1 des Asylgesetzes (mit Untersuchung auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose) mit Ort und Datum,
14. die Durchführung von Impfungen, mit Art, Ort und Datum der jeweiligen Impfung.“ ‘

Folgeänderung:

In Artikel 3 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

‚3. Nach § 18c wird folgender § 18d eingefügt:

„§ 18d …< weiter wie Gesetzentwurf >…“ ‘

Begründung:

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1b AZRG-E werden die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Behörden in den Fällen des § 2 Absatz 1a und Absatz 2 Nummer 1 AZRG zur unverzüglichen

Übermittlung von Daten an die Registerbehörde verpflichtet. Diese Verpflichtung zur Übermittlung von Daten sollte mit einem entsprechenden Zugriffsrecht korrespondieren und die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Behörden sollten – wie die für die Erstaufnahmeeinrichtungen zuständigen Behörden – Zugriff auf die oben genannten vorhandenen Daten erhalten.

10. Zu Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe a0 – neu – (§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AZRG)

In Artikel 2 Nummer 13 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe voranzustellen:

‚a_0) In Nummer 1 ist das Wort „Asylgesetzes," durch die Wörter „Asylgesetzes sowie die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Behörden," zu ersetzen.'

Begründung:

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1b AZRG-E werden die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Behörden in den Fällen des § 2 Absatz 1a und Absatz 2 Nummer 1 AZRG zur unverzüglichen Übermittlung von Daten an die Registerbehörde verpflichtet.

Um dieses Zugriffsrecht effizient ausüben zu können, müssen auch die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Behörden zum Abruf der Daten im automatisierten Verfahren zugelassen werden können.

11. Zu Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe b1 – neu – (§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5a – neu – AZRG)

In Artikel 2 Nummer 13 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe einzufügen:

'b_1) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt:

„5a. die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit," '

Begründung:

Neben den zahlreichen in § 22 AZRG aufgeführten Behörden sollen auch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren zugelassen werden können. In beiden Gerichtsbarkeiten könnten damit Verfahren beschleunigt werden.

In den Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist der ausländerrechtliche Status für eine Vielzahl von Sozialleistungsansprüchen entscheidend (vgl. zum Beispiel die Regelungen in § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB II, § 23 SGB XII, § 1 AsylbLG). Maßgeblich sind insoweit die von den Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel. Da es bei diesen Ansprüchen weitgehend um existenzsichernde Leistungen geht, werden häufig Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes geführt. Ein schneller und unkomplizierter Zugriff auf die Daten, die den Gerichten nach § 16 Absatz 1 und 2 AZRG zu übermitteln sind, wäre ein wichtiger Beitrag für die Gewährung effektiven Rechtsschutzes. Daneben würde es für die Gerichte und auch für die oft alternativ zur Registerbehörde angefragten Ausländerbehörden eine Arbeitserleichterung bedeuten, wenn die schriftlichen Anfragen und deren Beantwortung entfielen.

Für die ausländer- und asylrechtlichen Streitverfahren, die vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geführt werden, enthalten die nach § 16 Absatz 1 und 2 AZRG zu übermittelnden Daten ebenfalls notwendige Informationen, die die Gerichte aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes von Amts wegen ermitteln müssen. Mit einer Zulassung zum automatisierten Verfahren könnte viel Zeit gewonnen werden, da die herkömmliche Übermittlung mitunter mehrere Wochen in Anspruch nimmt. Gerade in der aktuellen Situation besteht ein großes öffentliches Interesse daran, dass die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit die bei ihnen anhängigen Asylverfahren, insbesondere die Eilverfahren, innerhalb kurzer Zeit zum Abschluss bringen.

Ohnehin ist nicht ersichtlich, weshalb die Gerichte bislang von der Möglichkeit des automatisierten Datenabrufs aus dem Ausländerzentralregister ausgenommen sind. Für die Schlechterstellung im Vergleich zu den in § 22 AZRG aufgeführten Behörden ist kein sachlicher Grund erkennbar, zumal die Gerichte zum Datenabruf aus der Visadatei im automatisierten Verfahren zugelassen werden können (vgl. § 32 Absatz 1 Nummer 9, § 33 Satz 1 AZRG).

12. Zu Artikel 2 (Löschung der Daten im Ausländerzentralregister)

    Der Bundesrat bittet, Verfahren vorzusehen, die es der Registerbehörde ermöglichen, selbst und eigenverantwortlich die Voraussetzungen für eine Löschung von nicht mehr benötigten Daten zu prüfen beziehungsweise abzufragen.

    Begründung:

    Es muss sichergestellt sein, dass nicht mehr benötigte Daten auch tatsächlich gelöscht werden. Nach der bisherigen und von dem Gesetzesentwurf nicht betroffenen Regelung ist die Registerbehörde vor einer Löschung auf einen entsprechenden Hinweis der die Daten übermittelnden Stellen angewiesen (vgl. § 36 Absatz 2 Satz 2 AZRG). Dies ist bei der Vielzahl der beteiligten Behörden und der mit den Daten eventuell verfolgten Zwecken nicht ausreichend.

13. Zum Gesetzesentwurf allgemein

    Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft wird, ob

    a) zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Missbrauch vorzusehen sind, zum Beispiel durch Markierung des Zweckes sowie der Herkunft der Daten und eines gesetzlichen Ausschlusses der Rasterung der Daten;

    b) hinreichende flankierende technische Sicherheitsmaßnahmen vorhanden sind, die eine Trennung der zu unterschiedlichen Zwecken erhobenen und gespeicherten Daten sicherstellen.

    Begründung:

    Der erforderliche Datenschutz ist gerade bei der von der Bundesregierung gewählten Datenbanklösung durch entsprechende Vorschriften und Verfahren zu gewährleisten. Die Zweckbindung und der Trennungsgrundsatz sind sicherzustellen.

14. Zum Gesetzentwurf allgemein

    Der Bundesrat stellt fest, dass die Kosten, die mit der flächendeckenden Einführung des Ankunftsnachweises und der Einrichtung einer einheitlichen Flüchtlingsdatenbank für die Haushalte von Ländern und Kommunen verbunden sein werden, im Gesetzentwurf der Bundesregierung nur unzureichend spezifiziert und ausgewiesen sind. Er bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Abstimmung mit den Ländern eine nachvollziehbare Einschätzung der insbesondere auf Seiten der Aufnahmeeinrichtungen nach dem Asylgesetz entstehenden Umstellungs- und Vollzugskosten vorzulegen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung zudem dazu auf, eine Übernahme etwaiger in den Haushalten von Ländern und Kommunen in Umsetzung des Gesetzes zusätzlich entstehender Kosten durch den Bund sicherzustellen.

    Begründung:

    Der Gesetzentwurf beinhaltet eine starke Verlagerung von Aufgaben vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Erstaufnahmeeinrichtungen und belastet die Haushalte der Länder dadurch in erheblichem Maße. Insbesondere soll die ED-Behandlung auf die Länder übergehen, und die Einführung des Auskunftsnachweises bedeutet eine völlig neue Qualität der Aufgabenwahrnehmung mit erheblichen zusätzlichen Personal- und Sachkosten.

    Die den Ländern in diesem Bereich entstehenden zusätzlichen Kosten werden im Gesetzentwurf nicht explizit ausgewiesen. Die Hinweise unter Abschnitt E Nummer 3 des Vorblatts des Gesetzentwurfs, wonach bei der Bundespolizei, der Bundesagentur für Arbeit sowie bei Ländern und Kommunen Umstellungskosten für die Anpassung der IT-Systeme in nicht quantifizierbarer Höhe entstehen, sind nicht ausreichend.

15. Zum Gesetzentwurf allgemein

a) Aus Sicht des Bundesrates ist der vorliegende Gesetzentwurf grundsätzlich zu begrüßen. Der Bundesrat unterstützt die Zielstellung, Asylverfahren zu beschleunigen und effizienter zu gestalten.

b) Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist aber die Notwendigkeit umfangsreicher praktischer Änderungen verbunden. Für die Umsetzung müssen die sächlichen, technischen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Bundesrates eine Übergangsregelung und eine Regelung für die Behandlung von Altfällen erforderlich.

c) Aus Sicht des Bundesrates ist zudem insbesondere auch unter Kapazitätsgesichtspunkten sicherzustellen, dass nur erforderliche Daten erhoben und diese nur solange gespeichert werden, wie dies erforderlich ist. Für jede Personengruppe ist daher zu prüfen, welche Daten tatsächlich im weiteren Verfahren benötigt werden. Die personalintensive Erhebung von Daten, die später nicht benötigt wird, sollte auf das praktisch Unvermeidbare beschränkt sein, da hierdurch die Zielstellung beschleunigter Abläufe im Verfahren konterkariert werden kann.

d) Mit Blick auf die Zuständigkeitsregelungen und den Gesamtregistrierungsaufwand in Asylverfahren weist der Bundesrat darauf hin, dass es für die Länder auch künftig bei der Notwendigkeit der Registrierung im System zur Erstverteilung von Asylbegehrenden (EASY) bleibt.

e) Aus Sicht des Bundesrates ist die bestehende Verantwortungsteilung zwischen Bund (insbesondere Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und Ländern bei der Registrierung und Erhebung von Daten im Übrigen weiterzuführen. Der Bundesrat bittet darum, dies gegebenenfalls durch eine entsprechende Zuständigkeitsregelung klar- und sicherzustellen.

f) Gegebenenfalls kann dies durch eine Regelung im Asylgesetz erfolgen, nach der an den Standorten der Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gemeinsame Registrierungseinheiten zu bilden sind und regelmäßig bereits bei der Erstaufnahme durch das Bundesamt Vorgangsnummern zu vergeben und mit dem Ankunftsnachweis zeitgleich auch die Aufenthaltsgestattung auszustellen sind.

g) Der Bundesrat bittet darum, die Änderungswünsche im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 – Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 16 Absatz 5 Satz 2 AsylG), Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe b (§ 11 Absatz 1a AZRG)

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab. Der Ankunftsnachweis ist künftig die Grundlage für die Identifizierung. Die Nutzung von Fingerabdruckdaten für Zwecke der Unterbringungsverwaltung ist somit nicht erforderlich. Die Bundesregierung gibt zudem zu bedenken, dass die Umsetzung mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand für die Länder verbunden wäre.

Zu Nummer 2 – Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a (§ 63a Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 AsylG)

Von der Übernahme der Änderung möchte die Bundesregierung absehen. Gegenstand des Entwurfs von § 63a des Asylgesetzes (AsylG-E) ist die Ausstellung eines Ankunftsnachweises für Personen, die um Asyl nachsuchen, aber noch keinen Asylantrag gestellt haben. Die Ausstellung des Ankunftsnachweises soll durch die Aufnahmeeinrichtung oder die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes erfolgen. Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche werden allerdings von den Jugendämtern nach § 42a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Obhut genommen und nicht in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht. In diesen Fällen ist der Asylantrag auch nicht bei einer Außenstelle des Bundesamtes, sondern bei der Zentrale des Bundesamtes zu stellen (vgl. § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AsylG). Da somit bei unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen die Ausstellung eines Ankunftsnachweises durch eine Aufnahmeeinrichtung oder die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes nicht in Betracht kommt, bedarf es einer auf unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche bezogenen Regelung in § 63a AsylG-E nicht und ist auch die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung im Sinne des Antrages entbehrlich. Dass auch unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche im Ausländerzentralregister erfasst werden, ergibt sich im Übrigen bereits aus dem Entwurf des § 3 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG).

Zu Nummer 3 – Artikel 2 Nummer 4 (§ 3 Absatz 2 Nummer 10 AZRG), Nummer 10 (§ 18a Nummer 13 AZRG)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass es den praktischen Bedürfnissen entspricht, Daten zu durchgeführten Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 Absatz 1 AsylG und zu Untersuchungen auf Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose nach Ort und Datum separat speichern zu können und wird den Änderungsvorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren näher prüfen, insbesondere ob die vorgeschlagene Formulierung dies hinreichend gewährleistet.

Zu Nummer 4 – Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 Nummer 1a AZRG)

Die Bundesregierung kann in dem Vorschlag keinen konkreten gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennen. Sie sieht aber die besonderen Probleme der grenznahen Aufnahmeeinrichtungen und stellt sich ihrer Mitverantwortung im Rahmen der Verantwortungsgemeinschaft von Bund und Ländern. Der Bund wird daher auch weiterhin die Länder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Insbesondere zur Entlastung der bayerischen Behörden hat der Bund bereits zahlreiche konzeptionelle und organisatorische Maßnahmen ergriffen, die einer fortlaufenden Evaluierung unterliegen und bedarfsorientiert weiterentwickelt werden.

Zu Nummer 5 – Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 AZRG)

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für die vorgeschlagene Ergänzung. § 6 AZRG sieht Übermittlungsverpflichtungen an das Register nur für die Daten vor, die von der jeweiligen Behörde erhoben worden sind.

§ 6 AZRG regelt hingegen nicht, ob die Behörden zur Erhebung der Daten verpflichtet sind; dies ergibt sich aus den jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen.

Zu Nummer 6 – Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b – neu – (§ 10 Absatz 2 Satz 2a – neu – AZRG)

Von der Übernahme dieser Änderung möchte die Bundesregierung absehen. Sie hält die im Gesetzentwurf getroffene Regelung für ausreichend und es unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit auch für sachgerecht, ein Ersuchen an die Registerbehörde mit Lichtbild oder Fingerabdruckdaten nur im Ausnahmefall bei Zweifeln an der Identität eines Ausländers vorzusehen. Ein Bedürfnis für eine generelle Ausweitung wird insoweit nicht gesehen als die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Ermessensregelung den Behörden ausreichend Spielraum gibt, im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden, auf welcher Grundlage das Ersuchen an das Ausländerzentralregister (AZR) gerichtet wird. Gleichzeitig ist damit gewährleistet, das Ersuchen zur Identitätsfeststellung und -prüfung an das AZR dann über die eindeutige AZR-Nummer auszulösen, wenn der Betreffende etwa einen die AZR-Nummer enthaltenden Ankunftsnachweis vorweist.

Zu Nummer 7 – Artikel 2 Nummer 9a – neu – (§ 16 Absatz 1 Nummer 6 – neu – AZRG), Nummer 13 Buchstabe b_1 – neu – (§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5a – neu – AZRG

Die Bundesregierung wird die vorgeschlagenen Änderungen erwägen.

Zu Nummer 8 – Artikel 2 Nummer 11 (§ 18b, § $18b_1$ – neu – und § $18b_2$ – neu – AZRG), Nummer 13 Buchstabe a_0 – neu – (§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a – neu – und Nummer 1b – neu – AZRG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag zur Aufnahme einer eigenen Datenübermittlungsregelung an die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden prüfen. Um eine Doppelung mit den aus § 18a AZRG-E zum Datenabruf berechtigten Stellen zu vermeiden und einen ausschließlich behördlichen Zugriff sicherzustellen, wird die von den Ländern darüber hinaus vorgeschlagene Einbeziehung „weiterer für die Gesundheitsuntersuchung nach § 62 des Asylgesetzes zuständigen Stellen“ für nicht erforderlich gehalten.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag für eine Datenübermittlungsregelung an die Jugendämter im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden ebenfalls prüfen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass die Jugendämter schon jetzt auf andere Art und Weise unmittelbar von maßgeblichen Umständen Kenntnis erhalten, die ein Tätigwerden in Bezug auf unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche erforderlich machen.

Die Aufnahme einer Regelung für automatisierten Zugang zum Ausländerzentralregister in Bezug auf die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden wird die Bundesregierung erwägen.

Die Aufnahme der Jugendämter in den Kreis der Behörden, der für den Abruf im automatisierten Verfahren zugelassen werden kann, hält die Bundesregierung hingegen nicht für erforderlich, da eine Vielzahl von Übermittlungsersuchen nicht zu erwarten und eine automatisierte Datenübermittlung daher auch nicht notwendig ist. Das Zulassungsverfahren würde zudem einen erheblichen Aufwand beim Bundesverwaltungsamt erzeugen. Gleichzeitig würde die Einrichtung eines automatisierten Datenzugangs bei den jeweiligen Jugendämtern erhebliche Kosten auf Länderebene nach sich ziehen.

Sollten die oben angeführten Prüfungen im Ergebnis zu weiteren Datenübermittlungsregelungen führen, würde dies einen erhöhten Erfüllungsaufwand für das Bundesverwaltungsamt auslösen.

Zu Nummer 9 – Artikel 2 Nummer 11 – § 18 c neu AZRG

Die Bundesregierung hält die Aufnahme einer Neuregelung, die eine Datenübermittlung an die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Behörden erfasst, nicht für erforderlich. Eine Datenübermittlungsregelung für alle in der vorgeschlagenen Ergänzung des § 18c AZRG-E benannten Daten an diese Behörden ist bereits durch die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Neuregelung des § 18a AZRG-E gewährleistet. Auch die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Behörden sind Stellen zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Sinne des § 18a AZRG-E. Zuständige Stellen für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind alle Behörden, die nach § 10 AsylbLG von den Ländern für die Durchführung des AsylbLG bestimmt sind. Dies sind zum einen die Leistungsbehörden der Länder, die für die Erstaufnahmeeinrichtungen zuständig sind. Dies sind zum anderen nach der Erstaufnahmezeit aber

auch die Leistungsbehörden der Länder und Kommunen, die nach dem Landesrecht für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder die dezentrale Unterbringung zuständig sind.

Unterstützt wird der Vorschlag des Bundesrates, zusätzlich zu den bislang in § 18a AZRG-E benannten Daten auch Daten zu freiwillig gemachten Angaben zur Religionszugehörigkeit an die für das AsylbLG zuständigen Stellen zu übermitteln. Denn diese Daten können bei der Unterbringungsplanung – gerade für Gemeinschaftsunterkünfte – wichtig sein. Einer ausdrücklichen Nennung der Staatsangehörigkeit in der Datenübermittlungsregelung des § 18a AZRG-E bedarf es hingegen nicht. Die Angaben zur Staatsangehörigkeit sind Bestandteil der Grundpersonalien (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 AZRG) und damit im Übermittlungsumfang der Grunddaten nach § 18a AZRG-E in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 1 AZRG enthalten.

Zu Nummer 10 – Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe a_0 – neu – (§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AZRG)

Die Bundesregierung hält die Aufnahme einer Regelung, die die Zulassung der für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Behörden zum Abruf der Daten im automatisierten Verfahren ermöglicht, nicht für erforderlich, da diese Möglichkeit für die zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen bereits nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 AZRG besteht und die Behörden, die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständig sind, zu dem Kreis dieser Stellen gehören (vgl. Ausführungen zu Nummer 9).

Zu Nummer 11 – Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe b_1 – neu – (§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5a – neu – AZRG)

Die Bundesregierung wird die vorgeschlagenen Änderungen erwägen.

Zu Nummer 12 – Artikel 2 (Löschung der Daten im Ausländerzentralregister)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 13 – Zum Gesetzesentwurf allgemein

Die Bundesregierung setzt sich für einen umfassenden Datenschutz ein und wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob zusätzliche datenschutzrechtliche Vorkehrungen nötig sind.

Zu Nummer 14 – Gesetzentwurf allgemein

Zur Aufforderung des Bundesrates, eine Übernahme etwaiger in den Haushalten von Ländern und Kommunen in Umsetzung des Gesetzes zusätzlich entstehender Kosten durch den Bund sicherzustellen, weist die Bundesregierung darauf hin, dass nach Artikel 104a Absatz 1 GG Bund und Länder gesondert die Ausgaben tragen, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Diesen Grundsatz der Lastenverteilung bestätigt Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 GG für die Verwaltungskostenlast.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass für das ebenfalls zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im beachtlichen Umfang Haushaltsvorsorge für die Ausgabe des Ankunftsnachweises getroffen wurde. Im Rahmen seiner Zuständigkeit unternimmt der Bund mit der Finanzierung von 1.500 Personalisierungsinfrastrukturkomponenten alles, um die schnellstmögliche Einführung des Ankunftsnachweises zu gewährleisten. Aus Sicht der Bundesregierung findet im Zusammenhang mit dem Ankunftsnachweis im Übrigen keine Verlagerung von Aufgaben des BAMF auf die Erstaufnahmeeinrichtungen statt. Der zurzeit geltende § 63 a AsylG sieht die grundsätzliche Zuständigkeit der Aufnahmeeinrichtungen in § 63a Absatz 3 AsylG bereits vor.

Zu Nummer 15 – Gesetzentwurf allgemein

Zu Buchstabe a)

Die Bundesregierung begrüßt es, dass die Zielsetzung des Gesetzentwurfes durch den Bundesrat unterstützt wird.

Zu Buchstabe b)

Aus Sicht der Bundesregierung besteht kein Bedarf für eine Übergangsregelung. Die Vorbereitungen für die Ausstellung des Ankunftsnachweises sind sehr weit fortgeschritten. So können bundesweit die für die Registrierung

zuständigen Stellen mit Inkrafttreten des Gesetzes die Ankunftsnachweise ausstellen. Asylsuchenden, die bereits eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (§ 63a AsylG) erhalten haben, entsteht durch die Einführung des Ankunftsnachweises kein Nachteil.

Zu Buchstabe c)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Daten nur im erforderlichen Umfang erhoben und gespeichert werden. Dies spiegelt sich in dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf, insbesondere in dem in § 3 Absatz 2 und 3 AZRG-E aufgenommenen Datenkranz wider.

Zu Buchstabe d)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates. Sie beabsichtigt nicht, am System zur Erstverteilung von Asylbegehrenden (EASY) etwas zu ändern.

Zu Buchstaben e) und f)

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf nicht die Zuständigkeiten der Registrierung und Erhebung der Daten der Asylbewerber verändert, sondern im Wesentlichen die unverzügliche Datenübermittlung und zentrale Speicherung von nach anderen Vorschriften erhobenen Daten vorsieht, um Doppelerfassungen zu vermeiden und die Daten öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen zu können. Unbeschadet dessen hält die Bundesregierung eine Prüfung für sachgerecht, wie die Arbeitsprozesse der Behörden von Bund und Ländern weiter optimiert und ggf. besser aufeinander abgestimmt werden können.

Zu Buchstabe g)

Auf diese Gegenäußerung der Bundesregierung wird Bezug genommen.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333